



## **Allgemeine Lieferbedingungen der KW/Peak GmbH**

### 1. Allgemeines

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der KW/peak GmbH, nachfolgend Auftragnehmerin genannt, und der Auftraggeberin werden in den folgenden allgemeinen Lieferbedingungen, welche ausschließliche Geltung haben, geregelt. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht anerkannt, es sei denn die Auftragnehmerin hat ihnen im

Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.2 Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeberin haben nur insoweit Gültigkeit, als sie diesen Bedingungen nicht widersprechen. Diese Bedingungen gelten für die gesamte Dauer laufender und künftiger Geschäftsbeziehungen.

### 2. Vertrag und Lieferumfang

2.1 Sofern zum Zeitpunkt der Angebotserstellung für Montageleistungen keine Muster der zu montierenden Anlagenbestandteilen vorlagen, ist das Angebot nur unter Vorbehalt gültig. Eine Angebotsbestätigung kann erst nach Erhalt von entsprechenden Anlagenbestandteilen-Mustern und endgültiger technischer Klärung erfolgen.

2.2 Für den Umfang der Lieferung und des Werkes ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin maßgebend, im Falle eines Angebots der Auftragnehmerin dieses, jedoch im Falle einer zeitlichen Bindung des Angebots nur bei fristgemäßer Annahme. Die Gültigkeitsdauer des Angebots beträgt drei Monate ab Datum der Angebotserstellung bei Beginn der Lieferung innerhalb von 12 Monaten, sofern nicht eine andere Annahmefrist im Angebot enthalten ist. Bei

Fristüberschreitung ist die Auftragnehmerin nicht mehr an das Angebot gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Auftragnehmerin.

2.3 Bei Änderung des Lieferumfangs nach Angebotsabgabe behält sich die Auftragnehmerin eine Preiskorrektur vor.



2.4 Auftragsänderungen, Vertragsergänzungen bzw. sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn diese in Textform im Sinne des § 126b BGB bestätigt werden.

2.5 Die im Angebot enthaltenen Preise gelten für die Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Frachtkosten, Transportversicherung, Entladen und Einbringen bis zum Standort, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zwischen Auftraggeberin und der Auftragnehmerin etwas Anderes vereinbart wurde.

Der Gesamtpreis beinhaltet die ausdrücklich im Angebot enthaltenen Leistungen.

Anlagenspezifische Sonderkonstruktionen sind im Angebotsumfang nicht enthalten.

2.6 Alle aufgeführten Preise verstehen sich bei Lieferung innerhalb Deutschlands zuzüglich einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 3. Durchführung der Aufträge

3.1 Alle Erzeugnisse der Auftragnehmerin entsprechen dem Stand der Technik und unterliegen der ständigen Weiterentwicklung, so dass technische Änderungen gegenüber der Beschreibung im Angebot vorbehalten bleiben.

3.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Auftragnehmerin ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages der Auftragnehmerin auf deren Verlangen unverzüglich zurück zu geben.

3.3 Die Auftragnehmerin ist zur Erfüllung des Vertrages nach freiem Ermessen berechtigt, Subunternehmer zur teilweisen oder vollständigen Abarbeitung ihr erteilter Aufträge einzuschalten. Die Auftraggeberin erteilt bereits jetzt hiermit ihr Einverständnis zu dieser Subunternehmereinschaltung.



#### 4. Fristen

4.1 Fristen zur Durchführung dieses Auftrags sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, die Vertragsparteien haben verbindliche Fristen ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart.

4.2 Die Fristen beginnen - soweit erforderlich - erst nach Übergabe sämtlicher benötigter Unterlagen, Materialien und Erteilung etwaig erforderlicher Auskünfte. Wenn eine Vorschussleistung vereinbart wurde, beginnt die Frist erst mit Eingang des Vorschusses bei der Auftragnehmerin zu laufen.

4.3 Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin rechtzeitig über eine etwaige eintretende Überschreitung der vereinbarten Fristen in Kenntnis setzen. Die Auftraggeberin wird in diesem Fall eine angemessene Nachfrist einräumen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Nachfrist von zwei Wochen als angemessen.

4.4 Höhere Gewalt jeder Art oder ähnlich Ereignisse, insbesondere schlechte Wetterbedingungen, unvorhersehbare Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Krankheit, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der Auftragnehmerin nicht zu vertretene Hindernisse, welche die Leistungserbringung verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer der Störung von der Leistungspflicht. Gleichfalls verlängert sich die vereinbarte Frist um die Dauer der Verzögerung. Mehraufwand bzw. angefallene Regiestunden die durch den Auftraggeber bzw. dessen Subunternehmer-Nachunternehmer-Vorunternehmer zu vertreten sind werden vom Auftragnehmer an den Auftraggeber mit einem Stundensatz von fünfundvierzig Euro pro Stunde und Mitarbeiter berechnet. Angefallene Regiestunden werden von Auftragnehmer dokumentiert und durch den zuständigen Bauleiter bzw. Baustellenverantwortlichen bzw. dessen Unterschriftsberechtigter Vertreter gegengezeichnet.

#### 4.5 Teilleistungen

Die Auftragnehmerin ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Leistungen sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Auftragnehmerin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

#### 5. Pflichten der Auftraggeberin



5.1 Die Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmerin alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen Auskünfte, Unterlagen, und Gegenstände unentgeltlich und rechtzeitig zugehen, bzw. am Ort der Auftragserfüllung vorhanden sind. Die Auftragnehmerin darf die von der Auftraggeberin genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Inhalte von Dokumenten als richtig zu Grunde legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

5.2 Die Bereitstellung der unter 5.1 genannten Informationen kann grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen. Die Auftragnehmerin kann nach ihrem Ermessen die Vorlage von Dokumenten in Papierform verlangen.

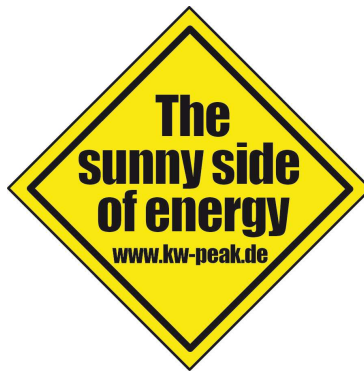
5.3 Die Auftragnehmerin ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Vertragserfüllung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

## 6. Sachmängelhaftung

6.1 Der Ort des Gefahrenübergangs ist der Firmensitz der Auftraggeberin bei Lieferung.

6.2 Die Sachmängelgewährleistung für Mängel der Lieferung übernimmt die Auftragnehmerin nur auf die zur Zeit des Gefahrübergangs vorliegenden Mängel. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (einschließlich Änderungen und Instandhaltung), ungeeignete Betriebsmittel und ungeeigneten Baugrund, sofern nicht auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen. Wenn und soweit sich Beanstandungen der Auftraggeberin als unberechtigt erweisen, insbesondere Schäden vorliegen, für die die Auftragnehmerin gemäß dem Vorstehenden nicht haftbar ist, trägt die Auftraggeberin alle Kosten, welche der Auftragnehmerin entstehen.

6.3 Ist die Auftraggeberin Unternehmerin, muss sie der Auftragnehmerin die Mängel schriftlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen anzeigen, da ansonsten deren Leistung als genehmigt gilt: Offensichtliche Mängel sind der Auftragnehmerin unverzüglich ab Anlieferung bzw. Abschluss von Aufstellung



und Montage, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, nicht offensichtliche Mängel sind der Auftragnehmerin unverzüglich ab deren Entdeckung anzuzeigen.

6.4 Liegt ein von der Auftragnehmerin zu vertretender Mangel vor, so ist sie, sofern Vorschriften über das Werkvertragsrecht Anwendung finden nach ihrer Wahl, sofern die Vorschriften über das Kaufvertragsrecht Anwendung finden, nach Wahl der Auftraggeberin zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung (Nacherfüllung) verpflichtet. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die von der Auftraggeberin gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich ist.

6.5 Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, wenn die Vorschriften über den

Verbrauchsgüterkauf Anwendung finden.

6.6 Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit nicht die Auftragnehmerin eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat oder eine Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten vorliegt, der Schaden nicht auf ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten eines Mitarbeiters, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Auftragnehmerin beruht oder der Schaden nicht auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, ist auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

6.7 Der Schadensersatz ist auf die 1,5fache Höhe des Auftragsvolumens begrenzt.

6.8 Verschleißteile sind von der Sachmängelgewährleistung ausgenommen.

6.9 Liegt kein Verbrauchsgüterkauf vor, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Sie beginnt ab Inbetriebnahme, spätestens jedoch ein Monat nach Montageende bzw. zwei Monate nach Lieferung. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne das Verschulden der Auftragnehmerin, so erlischt die Sachmängelhaftung spätestens ein Jahr nach Meldung der Versandbereitschaft.

## 7. Haftung



7.1 Die Auftragnehmerin haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden ihrer Mitarbeiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Bei leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, das heißt alle

Vertragspflichten, die für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung unverzichtbar sind, ist die Haftung unabhängig vom Rechtsgrund auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Weitere Ansprüche insbesondere auf Ersatz unvorhersehbarer mittelbarer Schäden, bzw. Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.

7.3 Darüber hinaus haftet die Auftragnehmerin für sonstige Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit einschlägig bei zwingenden Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

## 8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 50 % der vereinbarten Vergütung sind bei Auftragserteilung fällig, weitere 40 % der vereinbarten Vergütung sind bei Lieferung fällig. Die dann noch ausstehenden 10 % der vereinbarten Vergütung sind bei Inbetriebnahme fällig. Sollte der Inbetriebnahmetermine nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber verschoben

werden, ist die Schlussrechnung spätestens zwei Monate nach Lieferung fällig.

8.2 Die Zahlung erfolgt jeweils sofort nach Rechnungserhalt rein netto.

8.3 Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % p.a. zu verzinsen, sofern die Auftraggeberin Unternehmerin ist; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.



8.4 Den Preisen der Auftragnehmerin liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Kostenfaktoren zu Grunde. Falls bis zur Lieferung - nicht jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss – einschneidende Material-, Lohn oder sonstige Kostenerhöhungen eintreten, behält sich die Auftragnehmerin entsprechende Preisberichtigungen vor.

8.5 Gegen Ansprüche der Auftragnehmerin kann die Auftraggeberin nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung der Auftraggeberin unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

## 9. Montage, Lieferung, Schulung und Abnahme

9.1 Die Montage, Inbetriebnahme und die Schulung des Bedienungspersonals vor Ort werden im Stundennachweis zu den jeweils gültigen Kostensätzen berechnet.

Alle aufgeführten Preise verstehen sich bei Lieferung innerhalb Deutschlands zuzüglich der ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Zuschläge für Nacharbeit bzw. Arbeiten an Wochenenden und an Feiertagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

9.3 Vor Montagebeginn sind vom Auftraggeber alle notwendigen Vorarbeiten, wie Fundamente, Dächer, Anschlüsse für Strom, Druckluft usw. zu leisten.

9.4 Verzögern sich Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme durch nicht von der Auftragnehmerin zu vertretenden Umstände, so hat die Auftraggeberin in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlich werdende Reisen gemäß den jeweils gültigen Tarifen zu vergüten.

9.5 Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin auf deren Verlangen wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, der Montage oder der Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

9.6 Verlangt die Auftragnehmerin nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie die Auftraggeberin innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die 2-



Wochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung in Gebrauch genommen worden ist.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum der Auftragnehmerin.

10.2 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin unverzüglich Mitteilung zu machen.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1 Sämtliche Verträge der Auftragnehmerin unterliegen allein dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin ist nach Wahl der Auftragnehmerin Kassel oder der Sitz der Auftraggeberin. Für Klagen gegen die Auftragnehmerin ist Kassel ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

## 12. Datenschutz

Die Auftraggeberin nimmt davon Kenntnis, dass die Auftragnehmerin Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Datenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

## 13. Kostenstellung

Sollte ein Auftrag nicht zustande kommen bzw. 24 Stunden vor Baustellen/Baubeginn gekündigt werden so werden wir alle bis dahin angefallenen Kosten zu 100% an den Auftraggeber berechnen.